

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/3863 –**

Angemessenheit der Vorgaben zur Verwertung von Elektronik-Altgeräten, insbesondere von Spielwaren

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch den am 1. September 2004 im Bundeskabinett beschlossenen Entwurf eines „Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG)“ sollen die Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte und die Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, die am 13. Februar 2003 in Kraft getreten sind, in deutsches Recht umgesetzt werden. Ziel der Richtlinien und des genannten Gesetzesentwurfs ist es, über ein Sammel- und Rücknahmesystem, an dem Hersteller, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (ÖRE) und privatwirtschaftliche Entsorger beteiligt sind, den Anfall von Abfällen aus Elektro- und Elektronikgeräten zu vermeiden und – soweit dies nicht möglich ist – deren Verwertung zu fördern.

Der Gesetzesentwurf wird u. a. vom Deutschen Verband der Spielwarenindustrie kritisiert. Vorgesehen sei, dass Unternehmen pro Jahr diejenige Menge verschrottete Elektro- und Elektronik-Artikel entsorgen müssen, die sie im selben Zeitraum herstellen. Erfasst werden sollen die Produkte über monatliche Fertigungsberichte und jährliche Erhebungen. Die Hersteller von Spielwaren würden dabei unangemessen und undifferenziert in umfangreiche Dokumentations-, Melde- und Finanzierungspflichten einbezogen. Insbesondere für Modelleisenbahnen und deren Loks seien die vorgesehenen Pflichten unangemessen, da diese „... in der Regel nicht auf dem Müll landeten, sondern gesammelt (würden), da ihr Wert mit zunehmendem Alter steige“ (dpa vom 16. September 2004).

Abgrenzungsprobleme, Verwaltungsaufwand und Kosten stünden überdies in keinem vertretbaren Verhältnis zum erzielbaren Umweltschutz, da der Anteil von Spielwaren in der betreffenden Abfallmenge maximal 1 Prozent betrage. Es sei unangemessen, Hersteller, deren Produkte niemals entsorgt werden, einem umfangreichen Registrierungs- und Berichtswesen (einschließlich der

Vorlage insolvenz sicherer Garantien) zu unterwerfen. Die damit verbundene Überbürokratisierung durch monatliche Meldungen an eine „Gemeinsame Stelle“ bedeute für die fast ausschließlich klein- bis mittelständisch strukturierten Firmen der Spielwarenbranche einen erheblichen Verwaltungs- und damit Kostenaufwand.

1. Trifft es zu, dass das auf europäischer Ebene formulierte umweltpolitische Ziel, wonach mindestens 4 kg Elektro(nik)-Altgeräte pro Einwohner und Jahr gesammelt werden sollen, in Deutschland schon seit 2001 übererfüllt ist, da nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2001 schon 5,5 kg Elektro(nik)-Altgeräte pro Einwohner erfasst und einer Verwertung zugeführt wurden?

Das auf europäischer Ebene formulierte umweltpolitische Ziel, wonach mindestens 4 kg Elektro(nik)-Altgeräte pro Einwohner und Jahr gesammelt werden sollen, gilt ausschließlich für Geräte aus privaten Haushalten.

Die durch das Statistische Bundesamt im Jahr 2001 ausgewiesenen 5,5 kg Elektro(nik)-Altgeräte pro Einwohner und Jahr setzten sich dagegen aus Geräten aus privaten Haushalten und anderen Bereichen (Gewerbe, Industrie) sowie aus Altgeräteimporten zusammen.

Die Erhebungen des Statistischen Bundesamtes werden ab 2002 nach dem neuen Europäischen Abfallverzeichnis (EAV) durchgeführt und unterscheiden zwischen Geräten aus Haushalten (Siedlungsabfälle [EAV 20]) und Geräten aus anderen Bereichen (EAV 16). Die erfassten Mengen aus Haushalten belaufen sich für 2002 auf 3,1 kg (nicht besonders überwachungsbedürftige und überwachungsbedürftige Mengen) je Einwohner und Jahr.

Demzufolge trifft es nicht zu, dass bereits seit 2001 4 kg Elektro(nik)-Altgeräte pro Einwohner und Jahr aus privaten Haushalten einer Verwertung zugeführt werden.

2. Wie hoch ist der allgemeine Verwaltungsaufwand zur Umsetzung des geplanten ElektroG?

Das Organisationskonzept des Gesetzentwurfs sieht die Beleihung einer von den Herstellern aufgebauten und finanzierten Gemeinsamen Stelle mit den Aufgaben der zuständigen Behörde durch das Umweltbundesamt vor. Auf diese Weise werden die Marktkenntnisse aus der Wirtschaft mit der Autorität und Neutralität einer Behörde verbunden. Der Verwaltungsaufwand wird dadurch minimiert.

Die Hersteller haben im August 2004 die Stiftung „Elektro-Altgeräte-Register EAR“ in Fürth gegründet, die nach ihrer Satzung die Aufgaben der Gemeinsamen Stelle wahrnehmen soll. Nach entsprechender Prüfung der Voraussetzungen soll diese Stiftung mit den Aufgaben der zuständigen Behörde beliehen werden.

3. Sind die im Rahmen des ElektroG vorgesehenen Verhaltens- und Finanzierungspflichten als „1:1-Umsetzung“ sämtlich aus den europäischen Richtlinienvorgaben abgeleitet, und wenn nein, welche Regelungen weichen in welcher Hinsicht von den europarechtlichen Vorgaben ab?

Die vorgesehenen Verhaltens- und Finanzierungspflichten sind sämtlich als „1:1-Umsetzung“ aus den europäischen Richtlinienvorgaben abgeleitet. Bei der Umsetzung der Rücknahmepflicht für die Vertreiber wird von der Option der EG-Richtlinie Gebrauch gemacht, eine freiwillige Rücknahme vorzusehen, um eine Schwächung der Wirtschaftsstrukturen in den Innenstädten zu vermeiden.

4. Trifft es zu, dass bei den Elektro- und Elektronik-Altgeräten ein Anteil von insgesamt mehr als 90 % auf Haushaltsgroßgeräte sowie auf Geräte aus den Bereichen Unterhaltungselektronik, IT und Telekommunikation entfällt?

Amtliche Untersuchungen zum Aufkommen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten spezifiziert nach Herkunftsbereichen liegen gegenwärtig nicht vor. Die bisherigen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes ermöglichen wegen der fehlenden Differenzierung des Europäischen Abfallkataloges nach den Kategorien Haushaltsgroßgeräte sowie Geräte aus den Bereichen Unterhaltungselektronik, IT und Telekommunikation keine Aussagen über deren Verteilung.

Der Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. (ZVEI) schätzt das Gesamtpotenzial von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten ab dem Jahr 2005 auf rund 1,1 Mio. Tonnen pro Jahr; dabei sollen Haushaltsgroßgeräte in Höhe von 800 000 Tonnen und IT- und Telekommunikationsgeräte und Unterhaltungselektronik in Höhe von 220 000 Tonnen anfallen. Diese Mengen entsprechen in der Summe einem Anteil von mehr als 90 %.

5. Wie hoch ist der Anteil von Spielwaren im Allgemeinen sowie insbesondere von Modelleisenbahnen an der Gesamtmenge der Abfälle, die unter die Regelungen des ElektroG fallen?

Der Anteil der Spielwaren im Allgemeinen sowie der Anteil von Modelleisenbahnen an der Gesamtmenge der in Rede stehenden Abfälle ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Nach Angaben des europäischen Verbandes Industry Council for Electronic Equipment Recycling (ICER) werden in der EU 85 000 Tonnen elektrische Spielwaren (ohne Videospiele und Spielkonsolen) in Verkehr gebracht, das sind weniger als 1 % der für die EU prognostizierten Gesamtmenge an Elektro- und Elektronik-Altgeräten.

Die anteilige Verpflichtung des Herstellers ergibt sich nach dem Gesetzentwurf aus der von ihm in Verkehr gebrachten Menge einer bestimmten Geräteart bezogen auf die als Altgeräte zurückkommende Menge dieser Geräteart. Für die Modelleisenbahnen bedeutet dies, dass in der Praxis keine Entsorgungsverpflichtung entstehen kann, wenn keine Altgeräte dieser Geräteart im Abfall zurückkommen.

6. Welche Dokumentations-, Melde- und Finanzierungspflichten werden den Herstellern von Spielwaren im Allgemeinen sowie insbesondere den Herstellern von Modelleisenbahnen durch das geplante ElektroG durch jeweils welche Bestimmungen im Einzelnen auferlegt und wie hoch sind die damit verbundenen Kosten für die betroffenen Unternehmen?

Spielwaren sind von den Vorgaben der EG-Altgeräte-Richtlinie erfasst. Entsprechend den EG-rechtlichen Vorgaben werden den Herstellern nach dem ElektroG (Entwurf) folgende Dokumentations-, Melde- und Finanzierungspflichten auferlegt:

- Registrierung (§ 6 Abs. 2)
- Garantiestellung (§ 6 Abs. 3)
- Kennzeichnung (§ 7)
- Behältergestaltung (§ 9 Abs. 5)
- Rücknahme (§ 10 Abs. 1)

- Behandlung (§ 11 i. V. m. Anhang III)
- Verwertung (§ 12)
- Mitteilungen über in Verkehr gebrachte Geräte, über zurückgenommene, wiederverwendete, stofflich und anderweitig verwertete sowie ggf. ausgeführte Altgeräte (§ 13).

Der Gesetzentwurf ermöglicht bei den Mitteilungspflichten flexible Lösungen, die von Herstellern mit geringem Marktanteil genutzt werden können (vgl. § 13 Abs. 2). Die mit den Verpflichtungen verbundenen Kosten sind derzeit nicht abschätzbar. Sie hängen davon ab, inwieweit die Produkte im Abfall anfallen. Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Welche konkrete Form soll die nach § 6 Abs. 3 ElektroG-Entwurf verlangte „insolvenz sichere Garantie“ haben, zu deren jährlicher Abgabe bei der zuständigen Behörde jeder Hersteller verpflichtet ist, um die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung seiner Elektro- und Elektronikgeräte nachzuweisen, und welche Kosten sind mit der regelmäßigen Abgabe einer solchen Garantie verbunden?

Die Form der Garantie ist absichtlich nicht vorgegeben, um den Wirtschaftsbeteiligten ausreichend Flexibilität zu belassen. Der Gesetzentwurf nennt wie auch die EG-Richtlinie Beispiele für mögliche Garantieförmlichkeiten. Hierzu gehören Versicherungslösungen, gesperrte Bankkonten oder vergleichbar sichere Modelle. Daneben kommen im wettbewerbsrechtlichen zulässigen Rahmen auch Kooperationen, wie z. B. Garantiefonds, in Betracht. Die zuständige Behörde, bzw. nach Beileihung die Gemeinsame Stelle, entscheidet darüber, wann eine Garantie ausreichend ist.

8. Trifft es zu, dass für die Festlegung der Entsorgungsanteile und der damit verbundenen Zahlungspflichten die Menge der in den Markt gebrachten Produkte ausschließlicher Maßstab ist und dass nach § 14 ElektroG-Entwurf auch jene Hersteller in die Finanzierungspflichten einbezogen werden, die sich nach § 9 Abs. 8 an einem freiwilligen Entsorgungssystem beteiligen?

Es trifft nicht zu, dass die Menge der in den Markt gebrachten Produkte ausschließlicher Maßstab für die Entsorgungsverpflichtungen der Hersteller ist. Vielmehr hat der Hersteller nach § 14 ElektroG (Entwurf) bei den ab 13. August 2005 in Verkehr gebrachten Geräten die Wahl: Der Bemessung der Verpflichtung kann sein aktueller Anteil am Neugerätemarkt oder sein mit anerkannten statistischen Methoden ermittelter Anteil an zurückkommenden Altgeräten zu Grunde gelegt werden. Die Finanzierungsverantwortung für Altgeräte, die als Neugeräte vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebrachten worden sind („historische Altgeräte“), ist in direkter Umsetzung der EG-Elektro-Altgeräte richtlinie anteilig von den zum Zeitpunkt des Anfalls der Kosten auf dem Markt vorhandenen Herstellern zu tragen.

Die von einem Hersteller in freiwilligen Rücknahmesystemen gesammelten Altgerätemengen werden unabhängig vom Datum des Inverkehrbringens auf seinen Anteil an seinen Verpflichtungen angerechnet.

9. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, dass sich die von den Herstellern zu entrichtenden Gebühren nicht an der Produktionsmenge des jeweils betreffenden Herstellers, sondern an den im Abfall gefundenen Produktmengen orientieren sollen?

Der Gesetzentwurf sieht diese Möglichkeit in § 14 Abs. 5 vor.

10. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, batteriebetriebenes Spielzeug, das ausschließlich Batterien als Energiequelle benutzt, vom Anwendungsbereich des ElektroG auszunehmen?

Die Anwendungsbereiche der Richtlinie 2002/96/EG und 2002/95/EG sind im Wesentlichen durch die Definition für Elektro- und Elektronikgeräte in der Richtlinie 2002/96/EG und deren Anhänge IA und IB bestimmt. Ausschließlich batteriebetriebene Geräte befinden sich in fast jeder Kategorie dieser Richtlinie (Beispiele: Uhren, Gameboys, MP3-Player, elektrische Werkzeuge, Taschenlampen, Tamagotchis, Blutdruckmessgeräte). Die vorgeschlagene Herausnahme von batteriebetriebenen Spielzeuggeräten aus dem Geltungsbereich des ElektroG würde eine unvollständige Umsetzung der Geltungsbereiche der beiden EG-Richtlinien bedeuten.

11. Was ist unter der nach § 9 Abs. 3 geforderten „Abstimmung“ mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu verstehen, die vorzunehmen ist, wenn Altgeräte vom Handel angenommen und kommunalen Sammelstellen übergeben werden, und auf welche Weise soll der Handel konkret die in der Begründung geforderte „Nachweispflicht“ erfüllen, dass die angelieferten Geräte tatsächlich aus der annehmenden Kommune stammen?

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Endnutzer und Endnutzerinnen entweder selbst oder über einen Händler, der dies freiwillig für sie erledigt, ihre Altgeräte kostenlos abgeben können. Bei Großgeräten wie z. B. Waschmaschinen und Kühlschränken erscheint es sachgerecht, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, der diese Großgeräte annehmen muss, einen angemessenen zeitlichen Vorlauf bekommt, um auf eine Menge von mehr als 20 gleichzeitig angelieferten Altgeräten organisatorisch vorbereitet zu sein. Der Nachweis, dass ein Altgerät aus demselben Gebiet kommt, in dem der Nutzer oder die Nutzerin Abfallgebühren zahlt, kann z. B. über eine Karte erfolgen, auf der die Adresse des privaten Haushalts vermerkt ist, aus dem der Vertreiber das Altgerät zurückbekommen hat. Ähnliche Regelungen zum Beleg der Herkunft von Abfällen gehören bereits heute zur kommunalen Praxis.

